

3. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Röhrig (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i. V. m. §§ 2, 7 und 7 a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 folgende 3. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung vom 20. Juli 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. **§ 1 - Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen** - wird Abs. 3 neu eingefügt:
Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.
2. **§ 6 - Verteilung des umlagefähigen Aufwands** - Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.
3. **§ 6 - Verteilung des umlagefähigen Aufwands** - Abs. 5 wird wie folgt geändert:
Buchstabe d) und Buchstabe e) werden gestrichen.
4. **§ 6 - Verteilung des umlagefähigen Aufwands** - Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
 - c) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

- d) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
5. **§ 6 - Verteilung des umlagefähigen Aufwands** - Abs. 10 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten;
6. **§ 7 - Beitragssatz** - Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:
- Der Beitragssatz im Jahr 2018 beträgt 0,05 EUR/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2 **Inkrafttreten**

§ 1 tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Röhrig, 16. Juli 2020


Vogler
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 3. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Röhrig wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 8/2020 vom 15. August 2020 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2018 in Kraft.